

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2019    Göttingen, den 21.03.2019    Nr. 12

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b><u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Haushaltssatzung 2019	216
<b><u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Ratssitzung am 28.03.2019	218
<u>Stadt Bad Sachsa</u> Planfeststellung für das Vorhaben „Haltepunkt Bad Sachsa: Änderung der Verkehrssituation“ von Bahn-km 135,500 bis Bahn-km 135,900 der Strecke 1810 Northeim – Nordhausen in der Stadt Bad Sachsa, Landkreis Göttingen;	220
Haushaltssatzung 2019	223
Ratssitzung am 28.03.2019	226
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa	228
<u>Stadt Duderstadt</u> Lärmaktionsplan gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes	229
<u>Gemeinde Friedland</u> 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020	230
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Sitzung des Betriebsausschusses am 28.03.2019	232
IV. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 18.11.2007	233

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2019

### I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des NKomVG<sup>1</sup> hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	634.603.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	633.851.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	299.400 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	619.250.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.709.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.574.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.162.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.729.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	6.683.400 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	644.555.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	644.555.200 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.729.900 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.257.000 Euro festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:
- (a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden wie folgt festgesetzt:
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf    | 28,60 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 28,60 v.H. |
- (b) Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| für die Steuerkraftzahlen auf    | 50,00 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 50,00 v.H. |
- (c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt festgesetzt:
- |   |             |
|---|-------------|
| für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A | 109,00 v.H. |
| für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B | 105,00 v.H. |
| für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer | 103,00 v.H. |
- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 360 v.H. festgesetzt.

#### § 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2019 auf 2,23 % festgesetzt.

Göttingen, den 19.12.2018

Bernhard Reuter  
Landrat

#### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19.03.2019 unter dem Aktenzeichen 32.17 – 10302-159 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 22.03. bis einschließlich 01.04.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus. Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Göttingen, den 20.03.2019

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

gez.  
Bernhard Reuter

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 28. März 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Ernennung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz zum 01.05.2019
- Beschlussfassung über die Aufnahme von ergebnisoffenen Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried
- Beschlussfassung zur Übergabe der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungszentrale Statistik an die einzurichtende zentrale Statistikstelle im Landkreis Göttingen
- Beschlussfassung über die Etablierung eines kommunalen Energiemanagementsystems in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Göttingen e. V.
- Beschlussfassung zur städtischen Kofinanzierung für den LEADER-Förderantrag "Kinder und Jugendliche Kochen - KiJuKo", Antragsteller: Vitalis Plus gem. e. V.
- Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Flächennutzungsplan, 24. Änderung;
  - a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
  - b) erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Flächennutzungsplan, 26. Änderung;
  - a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
  - b) erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Flächennutzungsplan, 27. Änderung
  - a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
  - b) erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschlussfassung zur Einführung einer Kastrations- und Chippflicht für freilaufende Katzen
- Beschlussfassung über eine Resolution zum Campingplatz und Wiesenbeker Teich als Weltkulturerbe und touristische Attraktion in Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung zu Möglichkeiten der Sanierung der Scholmwehrbrücke
- Beschlussfassung zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Sportstättenanierungsprogramm des Landes Niedersachsen für das Vitamar
- Beschlussfassung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der oberen Hauptstraße
- Beschlussfassung zur Durchführung einer fahrradspezifischen Verkehrsschau in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zum Umbau bzw. Umprogrammierung der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Barbiser Straße/Oderfelder Straße
- Beschlussfassung zur Überprüfung sämtlicher in städtischer Zuständigkeit stehender Lichtzeichenanlagen auf Notwendigkeit sowie Ermittlung deren Jahreskosten
- Beschlussfassung zur Umprogrammierung der Fußgängerampeln im Verlauf der B 27
- Beschlussfassung zur finanziellen Unterstützung des Fördervereins "Dorfkinder Bartolfelde/Osterhagen" zur Aufstellung weiterer Spielgeräte

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für das Vorhaben „Haltepunkt Bad Sachsa: Änderung der Verkehrsstation“ von Bahn-km 135,500 bis Bahn-km 135,900 der Strecke 1810 Northeim-Nordhausen in der Stadt Bad Sachsa, Landkreis Göttingen;  
Hier: Anhörungsverfahren**

I.

Die DB Station&Service AG hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html) im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Neuhof und Bad Sachsa beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Anpassung der Bahnsteiglänge der beiden Außenbahnsteige auf jeweils 140m Nutzlänge (145m Baulänge). Die Breite der Bahnsteige wird auf mindestens 2,75m angepasst und die Bahnsteige werden auf 55cm aufgehört. An Gleis 1 wird ein Wetterschutzhaus errichtet und an Gleis 2 das Bestehende saniert. Des Weiteren werden die Zuwegungen angepasst bzw. neu gebaut; Bahnsteigausstattung und Beleuchtung werden erneuert.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht (Unterlage1)
- Übersichtspläne (U2)
- Lageplan (U3)
- Bauwerksverzeichnis (U4)
- Grunderwerbsverzeichnis (U5)
- Grunderwerbspläne (U6)
- Quer-/Längsschnitte (U7)
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (U8)
- Kabel- und Leitungslageplan (U9)
- Geotechnische Unterlagen (U10)
- Entbehrllichkeit Brandschutzkonzept (U11)
- Schall- und Erschütterungstechnisches Gutachten (U12)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (U13.1)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U13.2)
- FFH-Vorstudie (U13.3)
- Faunistische Planungsraumanalyse (U13.4)
- Umwelterklärung (U14)
- IVE-Studie (U18)

## II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **01.04.2019** bis zum **30.04.2019** einschließlich bei der Stadt Bad Sachsa,

im Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa, während der Dienststunden:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **14.05.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel (Postadresse) bzw. (zur Niederschrift) Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel zu erheben. Vor dem **01.04.2019** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) eingesehen werden.

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
  
(Weick)  
Stadtoberamtsrat

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.489.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.601.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.411.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.481.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	892.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	391.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	929.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.303.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.303.800 Euro.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 391.800 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 701.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.955.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

#### § 7

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt

1. 20.000 € für Investitionen in immaterielle Güter
2. 100.000 € für Investitionen in Hochbauprojekte
3. 100.000 € für Investitionen in Tiefbauprojekte.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Weick  
Stadtoberamtsrat

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 06.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

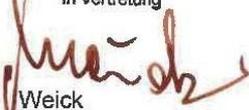
2.3 Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.03.2019 bis zum 01.04.2019

im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten des Rathauses: Montag - Freitag 8:30-12:30 Uhr, Montag 14:00-16:00 Uhr und Donnerstag 14:00-17:30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 19.03.2019

Der Bürgermeister,  
In Vertretung



Weick  
Stadtoberamtsrat

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 14. März 2019  
wk/Ro

## **EINLADUNG**

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag, dem 28. März 2019, ab 19:00 Uhr** im **Kursaal**.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Sitzungsverlustes des Ratsherrn Dr. Michael Köhring gem. § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 6. Dezember 2018
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
7. Ernennung eines Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Neuhof
8. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Neuhof
9. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof
  1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10. Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen
11. Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik auf den Landkreis Göttingen

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2016 - 2021  
- Sitzungsdienst -

12. Jahresabschluss 2015 der Stadt Bad Sachsa;  
hier: Verwendungsbeschluss bezüglich des festgestellten Jahresüberschusses
13. Sondierungsgespräche bezüglich einer evtl. Fusionsmöglichkeit mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried;  
hier: Verlängerung des gem. Ratsbeschluss vom 24. April 2018 auf ein Jahr befristeten Zeitraumes um ein weiteres Jahr zur Führung von Fusionsgesprächen
14. Wasser- Erlebnis-Landschaft Bad Sachsa;  
hier: LEADER-Projekt der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG / Co-Finanzierungsanteil der Stadt Bad Sachsa
15. Anträge und Anfragen
16. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

  
Werner Bruchmann  
Ratsvorsitzender

RatE28032019

2

## **Bekanntmachung**

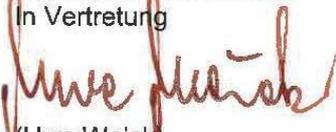
### **über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa**

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Dr. Michael Köhring, Walkenrieder Str. 18, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der CDU bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Rates der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, hat mit sofortiger Wirkung auf dieses Mandat verzichtet.

Der Sitz im Stadtrat geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU nach Listenwahl, Frau Kitty Maas, Stadtteil Steina, Am Anger 18, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindevwahlleiter  
In Vertretung



(Uwe Weick)

**Stadtoberamtsrat**



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Lärmaktionsplan der Stadt Duderstadt gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16. April 2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Kartierung für die Bundesstraßen 247 und 446 hat eine Betroffenheit der Stadt Duderstadt ergeben, so dass dem MU nunmehr ein solcher Plan vorzulegen ist.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Duderstadt hat in der Zeit vom 01.02.2019 bis zum 01.03.2019 im Fachbereich Bauen und Umwelt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, ausgelegen.

Während der Auslegungszeit konnte von Jedermann Stellungnahme bei der Stadt Duderstadt eingereicht bzw. vorgebracht werden.

In Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen **keine** Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan ein.

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Lärmaktionsplan der Stadt Duderstadt beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Duderstadt ist über das Internet unter dem Link <https://www.duderstadt.de> sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen & Umwelt, Zimmer 43, einsehbar.

Duderstadt, den 14.03.2019

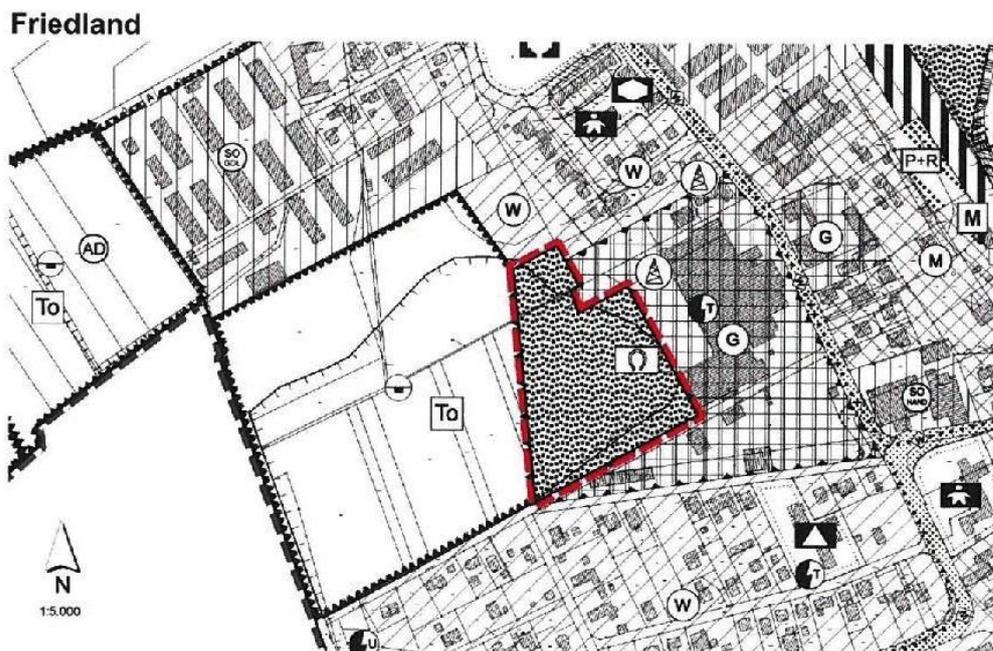
Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Nolte

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197

## BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 25.10.2018 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 18.01.2019, AZ: 60 81 20 – 5 / 10. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) –i.d.F. der Bek. – vom 23.09.2004 (BGBL. I, Seite 2414 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung mit Maßgabe genehmigt worden. Der Rat der Gemeinde Friedland ist mit Beschluss vom 14.03.2019 der Maßgabe beigetreten.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

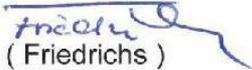


Jeder kann die genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland 2006 – 2020 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

  
( Friedrichs )

### **Sitzung des Betriebsausschusses**

Am Donnerstag, den 28.03.2019, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 10) vom 27.09.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Antrag der AfD-Fraktion vom 20.09.2018;  
Einführung von gestaffelten Wassergebühren in der Stadt Herzberg am Harz;  
Auftrag zur Untersuchung von Möglichkeiten der Einführung gestaffelter Wassergebühren mit der Maßgabe, dass die Basiswassermenge von 100 Litern pro Person und Tag den Bürgern zu einer sozial verträglichen Gebühr zur Verfügung gestellt wird.
7. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2017
8. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2017
9. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2017
10. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2017
11. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2017
12. Änderung der Gebührensatzungen für Trink- und Abwasser;  
Behandlung von Absetzmengenzählern (sogenannte "Gartenzähler")
13. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters  
Bürgermeister

**Stadt Herzberg am Harz**  
Der Bürgermeister

#### **IV. Änderungssatzung**

#### **zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 08.11.2007**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende IV. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz i.d.F. vom 11.12.2014, beschlossen:

##### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird nach Buchstabe l) wie folgt ergänzt:

„m) Stadtfunkwart = 30,00 €“

##### **Artikel 2**

Die IV. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz i.d.F. vom 11.12.2014 tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Herzberg am Harz, den 14.03.2019



Lutz Peters